

Fachverband Hotellerie

Gutscheine und Zahlungsdienstegesetz 2018



Information, 1. Oktober 2018

Ausnahmen der Konzessionspflicht im Sinne des ZaDiG 2018

Relevanz Hotel- und Restaurantgutscheine

Zusammenfassung: Hotelgutscheine sind üblicherweise von den Vorschriften des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) ausgenommen, da sie unter die Ausnahme der „begrenzten Netze“ fallen. Für den Verkauf von Gutscheinen besteht in der Beherbergungsbranche somit **grundsätzlich keine Konzessionspflicht nach dem ZaDiG. Zu beachten ist **bei Gutscheinen ab 1. Jänner 2019 lediglich die Meldepflicht an die FMA, sofern die Grenze von 1 Million Euro in den letzten 12 Monaten überschritten wird.****

Mit 1. Juni 2018 ist das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) in Kraft getreten, durch das die Vorgaben der [Richtlinie \(EU\) 2015/2366](#) über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive - PSD II) umgesetzt wurden. Ziel ist eine wettbewerbs- und kundenfreundlichere Abwicklung bei Erbringung von Zahlungsdienstleistungen. Durch die PSD II bzw. das ZaDiG 2018 sind nun auch Unternehmen außerhalb des Finanzmarktes von den Vorgaben betroffen.

Konzessionspflicht:

Grundsätzlich ist für die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 7 ZaDiG 2018) eine Konzession als Zahlungsinstitut durch die FMA erforderlich. Für die Hotellerie stellt sich die Frage, ob beispielsweise auch für den Verkauf von diversen Gutscheinen eine Konzession der FMA erforderlich ist.

Ausnahmen der Konzessionspflicht:

Gemäß § 3 Abs 1 bis 3 ZaDiG 2018 sind von Vorschriften des ZaDiG und somit auch von der Konzessionspflicht eine Vielzahl von Tätigkeiten ausgenommen. Unter anderem auch „begrenzte Netze“, die durch das ZaDiG 2018 neu definiert wurden (§ 3 Abs 3 Z 11 ZaDiG 2018):

Dienste, die auf bestimmten nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruhen (begrenzte Netze), die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) *die Instrumente gestatten ihrem Inhaber, Waren oder Dienstleistungen lediglich in den Geschäftsräumen des Emittenten (z.B. Hotelgutscheine für Nächtigung im Hotel, Gutscheine für Konsumation im Hotel-Restaurant) oder innerhalb*

eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten zu erwerben oder

- b) die Instrumente können nur zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums verwendet werden (z.B. Beautykarten) oder*
- c) die Instrumente sind nur im Inland gültig, werden auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle bereitgestellt, unterliegen zu bestimmten sozialen oder steuerlichen Zwecken den Vorschriften einer nationalen oder regionalen öffentlichen Stelle und dienen dem Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben (z.B. Essensgutscheine);*

Hauptanwendungsfall für die Beherbergungsbranche sind lit a und lit b. Um Anwendungsfall in lit a handelt es sich bei „shop-in-shop-Lösungen“ (Erwerb von Waren/Dienstleistungen im Hotel). Um lit b handelt es sich dann, wenn der Vertragspartner nicht ausschließlich das Hotel ist. In diesem Fall hat das Waren- und Dienstleistungsangebot allerdings „sehr begrenzt“ zu sein. In beiden Fällen gibt es keine geographische Beschränkung.

Beispiele für „begrenzte Netze“ im Bereich der Hotellerie sind Nächtigungsgutscheine von Hotels, Gutscheine für Konsumation im Restaurant des Hotels, Gutscheine für Wellnessbehandlungen, Gutscheine für nahegelegene Thermen. Das Zahlungsinstrument kann unterschiedlich ausgestaltet sein, z.B. als ausdrückbarer Gutschein, als Karte mit Magnetstreifen oder Chip oder anderer digitale Datenträger; erfasst werden auch technische Anwendungen wie etwa Anwendungssoftware (Apps) sowie Berechtigungs-codes.

Anzeigepflicht:

Für gewisse Ausnahmetatbestände (§ 3 Abs 3 Z 11 lit a und lit b ZaDiG 2018) wurde allerdings eine Anzeigepflicht an die FMA im Gesetz verankert (§ 3 Abs 4 ZaDiG 2018):

*Ein Dienstleister, der eine der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 Z 11 lit. a oder b oder beide Tätigkeiten ausübt (begrenzt Netz), hat der FMA zu melden, wenn der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen **zwölf Monate den Betrag von einer Million Euro** überschreitet. Die Meldung hat eine Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen zu umfassen. Es ist anzugeben, welche Ausnahme gemäß Abs. 3 Z 11 lit. a oder b für die Ausübung der Tätigkeit in Anspruch genommen wird. Auf Grundlage der Meldung hat die FMA zu prüfen, ob die Kriterien für die Ausnahme erfüllt sind. Ist dies der Fall, hat die FMA den Dienstleister über das Prüfungsergebnis zu informieren.*

Liegen somit die Voraussetzungen nach § 3 Abs 3 Z 11 lit a oder lit b ZaDiG 2018 vor (z.B. Verkauf von Gutscheinen) und übersteigen diesen in den letzten 12 Monaten den Gesamtwert von 1 Million Euro, so hat der Dienstleister die Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies bedeutet für Beherbergungsbetriebe, dass sie eine Meldepflicht gegenüber der FMA haben, sofern sie beispielsweise mit dem Verkauf von Gutscheinen den Betrag von 1 Million Euro innerhalb eines Jahres überschreiten.

Die Anzeige hat eine Dienstleistungsbeschreibung zu enthalten. Folgende Inhalte sollte diese Dienstleistungsbeschreibung abdecken:

- Name und Sitz des Dienstleisters
- Firmenbuchnummer
- kurze Erläuterung der Geschäftstätigkeit
- Nennung des herausgegebenen (Zahlungs-)Instruments inkl. Muster
- Inanspruchnahme der lit a oder lit b inkl. rechtlicher Begründung, warum der entsprechende Tatbestand erfüllt ist
- Angabe der Höhe der Zahlungsvorgänge innerhalb der letzten 12 Monate

Aufgrund der Anzeige durch den Dienstleister hat die FMA zu prüfen, ob die angezeigten Dienstleistungen tatsächlich ein „begrenztes Netz“ darstellen. Über die Entscheidung wird der Dienstleister in Kenntnis gesetzt. Weiters wird die Dienstleistung in das Zahlungsinstitutsregister (Unternehmensdatenbank) aufgenommen.

Frist Anzeigepflicht:

Die Anzeigepflicht besteht erstmalig ab dem 1. Jänner 2020. Zudem ist die Anzeige spätestens innerhalb von 3 Monaten ab der Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs 4 ZaDiG (Überschreitung des Betrages von 1 Million innerhalb der letzten 12 Monate) an die FMA zu übermitteln. Dh, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, hat die erstmalige Meldung folglich bis spätestens **1. April 2020** bei der FMA einzulangen.

Strafe:

Wer der Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs 4 ZaDiG nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der FMA mit bis zu EUR 30.000,- bestraft werden kann (§ 99 Abs 3 ZaDiG).

Liegen die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände gar nicht vor und stellt sich das Fehlen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Überprüfung der Anzeige durch die FMA heraus, handelt es sich wiederum um eine Verwaltungsübertretung, die von der FMA mit bis zu EUR 50.000,- bestraft werden kann (§ 99 Abs 1 ZaDiG).

Rückfragehinweis¹:

Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 1. Oktober 2018

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.